

Der Forderung, auf Aufhebung des Fischereischeins überhaupt zu dringen, was auch von verschiedenen Fischereiorganisationen beantragt war, konnte der Fischereiausschuß der Landwirtschaftskammer nicht entsprechen, weil er die Beibehaltung des Fischereischeins grundsätzlich der Privatberechtigungen wegen für notwendig hält.

Bei den Verhandlungen des Fischereiausschusses der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern über die Gebühren des Fischereischeines wurde auch zum Ausdruck gebracht, was für eine Wirkung die Forderung einer Gebühr für den Fischereischein in moralischer Beziehung auf den Fischer ausübe. Unter den kleinen Küstenfischern gibt es wohl kaum jemanden, der begreifen kann, wie, nachdem durch das Fischereigesetz in Anerkennung der schwierigen wirtschaftlichen Lage der kleineren Berufsfischer ausdrücklich eine Gebührenfreiheit für den Fischereischein festgelegt wurde, nun auf Grund des ganz allgemeinen Gesetzes über die Erhebung von Verwaltungsgebühren besondere Gebühren verlangt werden können. Ueberhaupt hat das Gesetz über die Erhebung von Verwaltungsgebühren viel böses Blut erregt und sicherlich nicht dazu beigetragen, die Autorität des Staates, die ohnehin durch den Krieg und seine Folgen reichlich genug geschädigt ist, zu stärken. Ich glaube, daß wohl jeder sich die Gedanken vorstellen kann, die einem Fischer kommen, wenn er auf eine Beschwerde die Mitteilung bekommt, daß die Beschwerde zurückgewiesen wird und daß er für diesen Bescheid von wenigen Zeilen 5 Mark Verwaltungsgebühren zu zahlen hat, während zu gleicher Zeit die Regierung in schärfster Form gegen Wucher und übermäßigen Gewinn Vorschriften erläßt.

Ueber die Rechtsgültigkeit der Gebührenerhebung einige kurze Bemerkungen eines Juristen:

Da das Fischereigesetz ein preußisches Landesgesetz ist, steht derselben Gesetzgebungsstelle (Land Preußen) nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen unbestreitbar das Recht zu, durch eine spätere gesetzliche Bestimmung (Ges. über staatl. Verwaltungsgebühren vom 29. September 1923) auch die in § 95 des Fischereigesetzes festgelegte Gebühren- und Stempelfreiheit der Fischereischeine aufzuheben. In Ausführung der §§ 8 Abs. 3 und 4 Abs. 1 des Verwaltungsgebührengesetzes ist von dem Landwirtschaftsminister im Einverständnis mit dem Finanzminister die Verordnung vom 28. März 1924 erlassen; ihre formelle Gültigkeit läßt sich nicht in Zweifel ziehen.

Eine andere Frage ist es, ob man (trotz des besonders bei „Abgaben“ geltenden Grundsatzes: in dubio pro fisco) bei sinngemäßer Auslegung der beiden, inhaltlich im Widerspruch stehenden Gesetzesvorschriften zu der Auffassung gelangt, daß das (ganz allgemeine) Verwaltungsgebührengesetz überhaupt den § 95 des (für einen bestimmten, engen Anwendungskreis ergangenen) Fischereigesetzes hat ändern wollen, ohne dies ausdrücklich (expressis verbis) auszusprechen. Der Landwirtschaftsminister hat sich (in begreiflichem Einverständnis mit dem Finanzminister) allerdings auf diesen Standpunkt gestellt; ob diese Ansicht im Streitfalle die Billigung der zuständigen Gerichtsstelle